



Ausgewählte Aufsätze

Brandi, Karl

Oldenburg i.O., 1938

Ein lateinischer Papyrus aus dem Anfang des 6. Jahrhunderts und die Entwicklung der Schrift in den älteren Urkunden (1914). Archiv für Urkundenforschung 5, 269-288; Walter de Gruyter u. Co., Berlin.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70552](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70552)

Ein lateinischer Papyrus aus dem Anfang des 6. Jahrhunderts

und die Entwicklung der Schrift in den älteren Urkunden

Wir stehen heute mit dem allgemeinen Übergang aller behördlichen Schreibstuben zur Maschinenschrift am Ende einer Periode, deren Anfänge fast gleichzeitig für uns aus dem Schoß der Erde wieder aufgestiegen sind. In dieser ganzen Periode, etwa seit Beginn unserer Zeitrechnung oder seit den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit vollzog sich die Entwicklung der Schönschrift, der gehobenen, stilisierten Schreibrift, durchaus unter dem bestimmenden Einfluß der Kanzleien. Sogar die zu allen Zeiten mehr gewerbsmäßige, weniger individuelle Buchschrift hat als solche Reformen von seiten der Kanzleien erlebt, wenn auch natürlich umgekehrt die Kanzleischriften ihrerseits erst recht immer wieder durch die einfacheren Grundformen der Buchschrift reguliert worden sind.

Mit der gesamten Kultur der Schrift geht die Schrift der Urkunden in den germanischen Reichen des frühen Mittelalters unmittelbar auf die entsprechenden römischen Vorbilder zurück. Insbesondere die Königsurkunden ahmen zwar nicht die kapriziöse Schrift der kaiserlichen Kanzlei nach, wohl aber ganz offenbar diejenige anderer Behörden des Staates und der Stadtverwaltungen. Bei der notorischen Eifersucht, mit der die kaiserliche Kanzlei ihre höchst eigentümliche Schrift wahrte, läßt sich annehmen, daß nicht einmal in der älteren, mit Originalen für uns nicht mehr vertretenen päpstlichen Kanzlei eine Entlehnung stattgefunden hat; denn auch für die Zeit, da wir zuerst Originale feierlicher Papsturkunden besitzen, vom frühen 9. Jahrhundert ab, ließ sich doch nur ein Stileinfluß der inzwischen ausschließlich griechisch schreibenden kaiserlichen (jetzt byzantinischen) Kanzlei nachweisen¹⁾.

Wie die Urkunden der zuerst mit den Römern in Kulturgemeinschaft getretenen gotischen Könige ausgesehen haben, wissen wir nicht.

¹⁾ Archiv für Urkundenforschung I, 1, bes. S. 65 ff. Vgl. auch unten Anm. 4.

Von König Odoaker haben wir zwar eine einzige Urkunde in annähernd gleichzeitiger Überlieferung, aber diese Überlieferung ist eine Ausfertigung sizilischer *Gesta municipalia* und läßt uns das Aussehen des Originals keineswegs erkennen²⁾; höchstens die Tatsache, daß ein königlicher Notar sie geschrieben hat, der dann auch zum Schriftbeweis persönlich herangezogen wurde, läßt darauf schließen, daß sie weniger in einer durch sich beweisenden einzigartigen Kanzleischrift (wie die Kaiserurkunden), als vielmehr nach Art der Tabellionaturkunden von individueller Hand geschrieben worden ist.

Die angelsächsischen Königsurkunden stehen außerhalb der ununterbrochenen profanrömischen oder reichsrömischen Tradition; sie sind in der Buchschrift der römischen Missionare und ihrer Schulen geschrieben, der Kanzleischrift ebenso fern, wie der individuellen Schrift — immerhin eben durch diesen Tatbestand ein Beweis dafür, wie verschieden doch die Möglichkeiten der Schriftentwicklung waren, und wie auch die Tradition der Kultur durch entfernte Seitenlinien gehen kann³⁾.

Dagegen zeigen die für die nächsten Jahrhunderte weitaus wichtigsten merovingischen Königsurkunden eine Kunstschrift, deren frühe Ableitung aus der römischen Behördenschrift ich in dem schon oben zitierten Aufsatz des Archivs für Urkundenforschung glaubte feststellen zu können⁴⁾. Freilich kannten wir von römischen Behördenurkunden (wenn ich jetzt von den übrigens auch nur spärlichen Fetzen mit der Kaiserschrift absehe) unmittelbar nur die *Gesta municipalia* einzelner Städte, insbesondere Ravennas, aus dem 5. und 6. Jahrhundert; und nur

²⁾ Papyrusrolle, in Kolumnen beschrieben, verstümmelt, Neapel, Biblioteca Nazionale. Marini, *I papiri diplomatici (Roma 1805)*, No. 82 u. Taf. VI. — Meine Urkk. u. Akten, 3. Aufl. (1932) No. 8.

³⁾ Vgl. meine Bemerkungen zu den älteren angelsächsischen Urkunden Gött. Gel. Anzeigen 1905, S. 955 f. [Vgl. oben S. 135 f.]

⁴⁾ V. Samanek bemerkt in seiner *Corrispondenza dalla Germania* (Rom 1913), S. 62 (142), daß die von mir als byzantinische Stilwirkung angesprochene Eigentümlichkeit „*apparisce anche nei diplomati merovingi*“; cfr. Lauer-Samaran, *Dipl. Merov. pl. 4^o*. Allein gerade diese Urkunde habe ich auf meiner Tafel 4 als Beweis für die Zusammengehörigkeit der merovingischen Königsschrift mit der älteren lateinischen Behördenschrift wiedergegeben. Für den Stileinfluß der griechischen Kaiserurkunde auf die Papsturkunde des (8. und) 9. Jahrhunderts ist das Entscheidende die Abweichung der großen päpstlichen Zierschrift von der Textschrift derselben Urkunde und das Vorkommen einzelner geradezu griechischer Formen in jener, gleich der Kaiserschrift, fast auf das Kreisrund angelegten größeren Zierschrift. Vgl. Archiv f. Urkundenforschung I, 69.

durch Vergleich und Kontrast mit älteren und jüngeren Urkunden und Buchschriften ließ sich der Stil der Behördenschrift in der späteren römischen Kaiserzeit, ihre eigentümliche Größe und Streckung einigermaßen erkennen und in ihren noch die mittelalterliche Königsurkunde bestimmenden Tendenzen charakterisieren.

Angesichts aller dieser Tatsachen, angesichts der Bedeutung der spätrömischen Behördenurkunde und des Mangels an Originalen, schien mir schon bei der ersten Kenntnisnahme von ungewöhnlicher Bedeutung ein Papyrus aus Ägypten, dessen Photographie ich vor vielen Jahren auf der Durchreise bei Ludwig Traube sah. Als er mich kurz vor seinem Tode noch einmal in Göttingen besuchte, brachte er mir die Photographie als Gastgeschenk mit und überließ mir die gelegentliche Veröffentlichung. Ich glaubte anfangs, bald dazu schreiten zu können. Das Stück erscheint auf den ersten Blick prächtig klar, zusammenhängend und leidlich vollständig. Je tiefer man sich aber in Einzelheiten einläßt, um so mehr häufen sich die Schwierigkeiten; und auch wenn nicht andere Arbeiten mich immer wieder abgezogen hätten, würde ich mit der Herausgabe wohl noch länger gezögert haben, wenn es mir nicht unrecht erschienen wäre, das doch überaus schöne und lehrreiche Stück der wissenschaftlichen Welt noch länger vorzuenthalten⁵⁾.

Traubes Geständnis, er werde damit nicht fertig, hätte mich stutzig machen sollen; denn selbst mit vielfacher freundlicher Hilfe ausgezeichneter Sachverständiger kann auch ich im folgenden keine durchaus befriedigende Edition und Erklärung des Papyrus vorlegen. Daß Eduard Schwartz und Josef Partsch, beide leider nicht mehr in Göttingen, den Text mit mir besprachen, daß ich in Wien L. M. Hartmann und C. Wessely flüchtig fragen, und endlich mich des kundigsten Rates von Ulrich Wilcken erfreuen durfte, verpflichtet mich zu lebhaftem Dank, dem ich auch hier gern Ausdruck gebe.

I. Von L. Traube weiß ich nur, daß Lord Crawford den Papyrus im vorigen Jahrhundert in Ägypten gekauft hat. Er wird also

⁵⁾ Traube hat die Photographie erworben, lange bevor das Original in die Hände der jetzigen Besitzer gelangt ist; von wem, weiß ich nicht; jedenfalls dachte er selbst an die Veröffentlichung. Während des Drucks erfahre ich, daß eben jetzt der Berufenste, A. S. Hunt in Oxford, die Edition vorbereitet. [Eine Lichtdruck-Wiedergabe des Papyrus im Archiv f. Urkundenforschung 5 (1914)].

zunächst in dessen berühmter Bibliothek in Haigh Hall (Lancashire) geruht haben; daß auch er von dort mit nach Manchester in John Rylands Library⁶⁾ gekommen ist, habe ich soeben durch A. S. H u n t s freundliche Auskunft feststellen können.

Wenn die Photographie (wie ich Grund habe anzunehmen) einigermaßen genau die natürliche Größe gibt, so ist der Papyrus etwa 29,5 cm hoch, was zu den uns sonst bekannten Maßen der Kaiserzeit paßt⁷⁾; erst die mittelalterlichen Papyrusurkunden haben andere Ausmaße. Die Breite mißt zur Zeit 47 cm. Der rechte Rand, offenbar die längste Zeit nach innen gerollt, scheint leidlich erhalten zu sein, wenn auch die Schrift hier mehr gelitten hat als in der Mitte. Daß der linke Rand um die einfache oder doppelte Breite einer Hauptfaltung verstümmelt ist, wird sich aus der näheren Beschäftigung mit dem Text ergeben; ohne weiteres deutlich ist nur, daß der linke Rand stark verletzt ist.

Für die weitere Beurteilung des Stückes, für Schrift, Ausstattung und Text fehlt zunächst jedes irgend gleichartige Vergleichsmaterial. Was den einzigartigen Wert des Papyrus ausmacht, erklärt zugleich die Schwierigkeit seiner Bearbeitung und Interpretation.

Ulrich Wilcken hat im ersten Bande seines Archivs für Papyrusforschung ein Generalregister der griechischen und lateinischen Papyri aus Ägypten gegeben⁸⁾; man braucht nur einen Blick darauf zu werfen, um zu erkennen, wie unendlich weit die Zahl der lateinischen Papyri hinter derjenigen der griechischen zurückbleibt, vollends in der späteren Zeit. Einen gewissen Ersatz bietet freilich der Schatz des Marini, der Texte und Facsimiles aller ihm seinerzeit zugänglichen abendländischen Papyrusurkunden sammelte und auf seine Art mit gelehrtestem Kommentar edierte⁹⁾. Es sind nicht immer seine eigenen Lesungen, die er gibt, und auf die Herstellung der Texte verzichtet er grundsätzlich — von der Kritik ganz zu schweigen. Gleichwohl ist seine Sammlung bis auf unsere Tage ein prachtvolles Hilfsmittel gewesen, wenn auch nachgerade ein Ersatz dringend wird und der Plan Sey-

⁶⁾ R. Priebisch, *Deutsche Handschriften in England* (Erlangen 1896) I, 188 ff. L. Traube, *Vorlesungen u. Abhandlungen* I, 118 u. N. 7.

⁷⁾ Brandi, *Arch. f. Urkundenforsch.* I, 9 mit Anm. 2, [oben S. 95 mit Anm. 11] und dazu die genauen Maße der einzelnen Papsturkunden bei O m o n t, *Bulles pontificales sur papyrus*, *Bibl. de l'école des chartes*, LXV, 377 bis 382 (1904).

⁸⁾ S. 24 u. 552.

⁹⁾ G. Marini, *I papiri diplomatici*, Roma 1805; fol.

mour de Riccis, der eine neue Sammlung aller lateinischen Papyri anstrebt, aufs lebhafteste zu begrüßen ist¹⁰). Aber selbst wenn die abendländischen, d. h. vor allem die Ravennater und einige unteritalienische und sizilische Papyri in einer neuen Ausgabe vorliegen, wird unser Stück einstweilen ziemlich isoliert bleiben.

Die Urkunden bei Marini sind, wenn ich von den bekannten Papsturkunden, merovingischen Königsurkunden und Fälschungen absehe, fast durchweg Privaturkunden (Testamente, Kauf- und Tauschurkunden), meist aus dem Gebiet von Ravenna; auch die Ausfertigungen aus den Gesta municipalia gehören inhaltlich dahin. Ganz abweichend und deshalb das interessanteste Stück seiner Sammlung sind die Akten einer Domonialverwaltung, die Marini unter No. 73 (S. 108 ff.) abdruckt; aber gerade dieses Stück schien mir bei flüchtiger Prüfung Kopie zu sein¹¹). Verwaltungsakten und -urkunden im Original sind äußerst spärlich.

Es paßt zu allem, was wir sonst wissen¹²), daß ein Aktenstück wie das unsrige, das seine Herkunft aus der Militärverwaltung bald erkennen läßt, noch (und gerade) im frühen 6. Jahrhundert vollständig in lateinischer Sprache geschrieben ist. So findet es zwar in Sprache und Schrift seine Parallelen in den Ravennater Papyri seiner Zeit, dagegen Vergleichsstücke für Inhalt und Aktenform vor allem in den lateinischen Konstitutionen der älteren Rechtssammlungen, in Cassiodors *Variae* und in wenigen Stücken inschriftlicher Überlieferung.

Die zeitliche Ansetzung ist mit einiger Genauigkeit zu geben. Gleich in der zweiten Zeile wird der Kaiser Anastasius genannt, der von 491 bis 518 regierte. In der siebenten Zeile steht sogar die Jahresbezeichnung nach den Konsuln Sabinian und Theodor, die auf das Jahr 505 n. Chr. weist; da es sich anscheinend um einen Termin in diesem

¹⁰) Vgl. zuletzt Steinacker, *Privaturkunden*² (in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft); [und jetzt auch die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde (1927) S. 107].

¹¹) Die Urschrift befindet sich heute in der Vatikanischen Bibliothek, *Sala dei papiri*, Südwand. Marucchi. *Mon. pap. latina bibl. Vaticanae (Romae 1895)* gibt die Größe auf 1,37 × 0,26 cm an; nach Notizen, die ich mir früher (freilich unter ungünstigen Umständen) an Ort und Stelle gemacht habe, schien mir das ganze Schriftstück mit seinen inserierten Briefen von einer Hand.

¹²) Mitteis-Wilcken, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyrskunde I (Historischer Teil)*, 1, 85 f. — Math. Gelzer, *Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens* (Leipziger Hist. Abh. XIII). Leipzig 1909.

Jahr handelt, von dem ab Bezüge geleistet werden sollen, so ist auch der Papyrus wahrscheinlich eben in diesem laufenden Jahr 505 geschrieben. Ich will gleich anfügen, daß von den Urkunden bei Marini zwar Nr. 73, 82 und 84 nach ihrem Inhalt zu den Jahren 444, 489, 491 angesetzt sind, aber jedenfalls gleich der erste als Kopie in dieser Überlieferung nicht so bestimmt datiert werden kann; alle anderen echten Stücke bei Marini stammen erst aus dem 6. Jahrhundert: Nr. 113 von 504, mehrere aus den vierziger und fünfziger Jahren, während der Rest noch jünger ist. Man überblickt danach einigermaßen die dünne Vergleichsreihe der Originale.

Nicht günstiger ist das Vergleichsmaterial aus den Codices; gerade aus diesen Jahren, etwa aus der Regierung des Anastasius liegen nur wenige Erlasse und Briefe vor, wogegen für das reichere Material aus der Regierung Justinians immer beachtet werden muß, daß mit ihm eine neue überall stark eingreifende Reichsverwaltung beginnt.

II. Über den Aussteller oder Absender unseres Briefes ist dem Namen nach kein Zweifel. Denn daß die ersten zerstörten Buchstaben zu *Constantinus Theofanes* ergänzt werden müssen, ist wohl sicher. Man hätte damit den mutmaßlichen Anfang des Textes und könnte dementsprechend den Verlust am linken Rand des Papyrus auf den Raum von fünf großgeschriebenen Buchstaben schätzen; allein mit U. Wilcken möchte ich vor dem Constantinus noch ein *Flavius* und das Kreuz oder Chrismon annehmen; sollte *Fl[avius]*, was ich nach dem Brauch der Ravennater Papyri nicht für wahrscheinlich halte, ausgeschrieben gewesen sein, so ergäbe sich der Raum von 12, sonst von etwa 7 Buchstaben.

Constantin war der Name des Praefectus praetorio eben in dem Jahre der Konsuln Sabinian und Theodor — des einzigen aus der Regierung des Anastasius, der uns durch einen an ihn gerichteten Erlaß des Kaisers bekannt ist: Cod. Just. II, 7, 22; allein der Praefectus praetorio hatte mit dem Heerwesen längst nichts mehr zu tun. Der Aussteller ist vielmehr deutlich als ein hoher Offizier der ersten Rangklasse bezeichnet, als *comes et vir inlustris*. Das *Com[es]* ist abgekürzt durch einen übergesetzten Strich oder Haken; der Schreiber hat nämlich zwei verschiedene Methoden, die Abkürzung anzudeuten: entweder durch ein übergesetztes Zeichen, wie gleich unter *Theofanes* in der nächsten Zeile *u[iro] d[evoto]*, oder durch ein dem letzten Buchstaben innerhalb der

Zeile folgendes Zeichen, wie an derselben Stelle in dem unmittelbar folgenden Wort *trib[uno]* oder in der ersten Zeile bald nach Beginn des letzten Drittels hinter den doch mit einiger Sicherheit zu *Theb[aici]* zu ergänzenden Buchstaben. Dieses Zeichen wird aber ebenso gern ligiert, wie eben in *inl[ustris]* und in dem dann folgenden *com[es]*.

Die Abkürzungsstriche geben auch die Sicherheit, daß weiterhin nicht bloß *dev[otissimorum] dom[esticorum]*, sondern *dev[otissimorum] v[irorum] dom[esticorum]* zu lesen ist¹³⁾. Der ganze Rest der Zeile ist stark zerstört. Zunächst folgt noch ein *m*, das trotz des über dem ersten *m* stehenden Abkürzungszeichens doch vielleicht nur der Pluralbezeichnung dient.

Als festen Punkt im folgenden betrachtete ich von Anfang an die schon erwähnte Wortgruppe *Theb[aici] limitis*¹⁴⁾; es lag nahe, vorher *externi* zu lesen, doch hat mir *Wilcken* den auch paläographisch viel mehr überzeugenden Vorschlag gemacht: *et rei mil[itaris]*; die Ligatur *r-e-i* scheint mir ebenso deutlich wie das vorhergehende *et* und das folgende *mil*¹⁵⁾. Auch die richtige Deutung des bald nachher über der Zeile nachgetragenen *Fl[avio]* verdanke ich *Wilcken*.

Damit beginnt dann deutlich die Adresse. Leider ist der zunächst zu erratende Name bis auf zwei Buchstaben verlöscht, dann aber folgt deutlich desselben Adressaten Signum oder Beiname¹⁶⁾: *sive Theodoto*; der Schlußbuchstabe ist undeutlich und verletzt; aber das Wort und die Zeile sind zu Ende, und da sich die folgende Zwischenzeile ohne jede Schwierigkeit anschließt, läßt sich auf leidliche Erhaltung des rechten Randes wenigstens im oberen Teil des Papyrus schließen. Der Rest der Adresse ist deutlich: *v[iro] d[evoto oder devotissimo] tri[buno] Hermopoli deg[enti]*.

Die Verderbnis zu Beginn des eigentlichen Kontextes ist hoffnungslos. Man erwartet ein Verbum; doch ist mit den verstümmelten und verschobenen Buchstaben *-pi-lero* nichts anzufangen. Da im folgenden

¹³⁾ Synonym mit *devotissimus* scheint in dieser Verbindung auch *dicatissimus* verwandt zu werden: Cod. Just. 2,7, 25,3 (*comites dicatissimorum domesticorum*).
[Wilcken].

¹⁴⁾ Über dem *lim[itis]* könnte man ein Abkürzungszeichen erkennen wollen, doch scheint es sich eher um einen Ritz im Papyrus zu handeln.

¹⁵⁾ Zur Sache vgl. die Nachweisungen bei *Mommsen*, Ges. Schr. VI, 272 f.

¹⁶⁾ *Mommsen* im *Hermes* 37, 450 f. (1902).

deutlich auf eine *sacra jussio*¹⁷⁾ des Kaisers Anastasius Bezug genommen wird, vermutete P a r t s c h *insero*¹⁸⁾; dem Sinne nach also: Mitteilung einer kaiserlichen Verfügung; doch wird man über den Ablativ *jussione* nicht hinwegkommen. Der feierliche, tief in das Mittelalter nachwirkende Kaisertitel *piissimus ac triumphator, semper augustus* begegnet hier wohl zum erstenmal in derartig gleichzeitiger Überlieferung; mit *augusti* wird der Zeilenschluß unverletzt erhalten sein. In der nächsten Zeile ist gleich zu Anfang außer den ersten Buchstaben von *[nu]meris*¹⁹⁾ noch ein Wort von mindestens 5—6 Buchstaben zu ergänzen; der weitere Text ist zunächst klar: außer dem Schluß-s von *numerus* ist das Anfangs-s von *supplementi* durch die Oberlänge gesichert, auch das *causa* ebenso sicher zu ergänzen, wie *junioris robustis corporibus associarentur*. Es folgt verbunden oder unverbunden *Heracleon fil. Constantinii*; ich las anfangs *Heracleoni, u. l. [viro laudabili]*, allein nicht nur dem Sinne nach, sondern auch paläographisch²⁰⁾ paßt die Lesung *fil. besser*. Constantinius ist Vatersnamen und leitet über zu der Heimatsbezeichnung *[de] civitate Hermopolitana*; an dieser Stelle ist wohl am deutlichsten, daß die Verletzung des Papyrus am linken Rand nicht übermäßig stark sein kann.

Vor *vexillatione* ist *in* nachgetragen; *prudenciae tuae pro tempore credita* gehört offenbar dazu: Die Vexillatio des Tribunen. *Edictio mea* ist einwandfrei; im folgenden kann man nur kombinieren; *recipi* (oder *recipere*) *praecipit* sind nur Möglichkeiten, die dem paläographischen Befund nicht widersprechen. Offen bleibt das *[— —] e nomen* zu Beginn der nächsten Zeile; doch folgt erst danach die größte Schwierigkeit. Es steht offenbar da: *si ex geneoritu* [oder *generitu*] *militari* und der Sinn: aus soldatischer Abstammung ist wohl auch klar; ich wage nicht zu beurteilen, ob eine so barbarische Wortbildung überhaupt in Betracht

¹⁷⁾ *jussio nostra* (Theoderichs) in Cassiodors *Variae* I, 7, I, 15; auch sonst in dieser Zeit (*divina jussio* Nov. Just. 114).

¹⁸⁾ Die Inserierung könnte auf einem abgerissenen vorderen Stück der Papyrusrolle gestanden haben, wie die *Preces* des Leydener Papyrus rechts von der kaiserlichen *Subscriptio*.

¹⁹⁾ Über *numerus* in der späteren Kaiserzeit hat M o m m s e n zuerst Hermes 19 [Ges. Schriften VI, 103 ff.], dann vor allem Hermes 24 [Ges. Schr. VI, 206 ff.] gehandelt.

²⁰⁾ Über dem vermuteten *u[iro]* fehlt jede Spur eines Abkürzungszeichens; vgl. das *u[iro] dev.* der zweiten Zeile.

kommt; Wilcken vermutet als Vorlage für den Schreiber: *si ex genere ortus militari*.

Gegen Schluß der Zeile ist korrigiert; der Sinn wird durch Cod. Theodos. 357: *invalidi et inbecilli curiis adgregentur* deutlich und nach dem *inuecill[o]* möchte ich auch paläographisch mit Wilcken *corpore* lesen. Nimmt man in der nächsten Zeile das *adsribtos* für *adscriptus*, so bezieht sich der ganze Satz einheitlich auf dieselbe Person; nicht minder das folgende, das dann einen guten Sinn erhält: *matriculis ejusdem numeri inseri facito, annonas ei . . . ministrari curaturus*; zu dem *ei* gehört dann noch das *operam navaturo* der vorletzten Zeile, so daß Zweifel hier nur noch im Detail bleiben.

Auch diese sind gering; die Lesung *ex die iduum*, worauf der Monatsname zu Beginn der nächsten Zeile zu ergänzen ist, unterliegt keinem Zweifel und zeigt zum zweitenmal, wie wenig im ganzen zwischen den Zeilenschlüssen und den verstümmelten Anfängen der nächsten Zeile zu ergänzen ist. Sabinian und Theodor waren die Konsuln des Jahres 505; sie werden als *viri clarissimi, consules* bezeichnet. Am Schluß dieser Zeile ist das Wortgefüge mit Sicherheit nicht herzustellen; man mag vor *suis muniis* etwa *diligentius* oder dergleichen ergänzen; das *muniis* ist unbedenklich; es steht schon im Cod. Theod. VII, 22,3.

Erst in den Schlußworten bedarf es vielleicht einer kleinen Korrektur; in der Mitte der vorletzten Zeile las ich lange *ita tamen ibi* und andere mit mir; Wilcken verdanke ich die Lösung *tamen si*. In der Tat ist das *S* nicht anders gebildet als in der ersten Zeile gegen Schluß in dem *sive*, und wenn man die Verschreibung *tamem* statt *tamen* nicht annehmen will, bleibt wohl auch paläographisch die Möglichkeit, ein breites *e-n* zu lesen. Daß zwischen dem Schluß der vorletzten und dem Beginn der letzten Zeile nur ein Infinitiv fehlt, liegt auf der Hand; man liest noch die Endung *-sse* und mag *peregisse* oder *complevisse* ergänzen.

Die Lesung der Unterschriften bietet einige Schwierigkeiten; unmittelbar an den Text ist ein † *bene vale* angeschlossen, unten links folgt ein zweites *bene vale* ohne Kreuz und in der Mitte des Eschatokolls steht ein großes † *Complevi*. Ob diesem *complevi* tironische Noten folgen und was die mit dünner Feder hingeworfenen Schnörkel besagen, bleibt ebenso offen, wie Sprache und Sinn der unten rechts auch nur notdürftig erhaltenen Schriftzeichen.

Immerhin ergibt sich doch mit leidlicher Sicherheit der folgende Text:

[† Flavius Cons]tantinus Theofanes, comes et vir inlustris, comes devotissimorum virorum domesticorum et rei militaris Thebaici limitis.

[— — — —] sive Theodoto, viro devotissimo, tribuno Hermupoli degenti.

[— — — — —] sacra jussione domini nostri Anastasii, piissimi ac triumphatoris semper augusti, [— — —] numeris supplementi causa junioris robustis corporibus adsociarentur, Heracleon, filium Constantinii [— —] de civitate Hermupolitana, in vexillatione prudentiae tuae pro tempore credita edictio mea [recipere praecipit, eiusqu]e nomen, si ex genere ortus militari et neque curialis nec praesidialis est, nec invecillo corpore [— —], nec censibus adscritos, matriculis eiusdem numeri inseri facito, annonas ei ex die iduum [— — —] Sabiniano et Theodoro, viris clarissimis, consulibus, ministrari curaturus, cum [— — — — —] suis muniis militaribus operam navaturo, ita tamen, si octavum decimum annum [pereg]isse dinoscitur.

† Bene vale.

† conplevi. [— — — —]

bene vale.

III. Man läuft natürlich Gefahr, sich im Zirkel zu bewegen, wenn man einen verstümmelten Text mit Hilfe unserer bisherigen Kenntnis der politischen und administrativen Verhältnisse ergänzt und interpretiert, und dann eben aus dem rekonstruierten Text zu sichere Schlüsse zieht auf Einzelheiten jener Verhältnisse. Aus der vorsichtigen Kombination des Bekannten mit dem hier Gebotenen läßt sich aber das folgende doch mit einiger Sicherheit entnehmen.

Der Brief ist gerichtet an den Tribunen in Hermopolis in der Thebais, im oberen Ägypten. Wir kennen die Provinzialeinteilung dieser Zeit²¹⁾ genügend, um auch die Ressortverhältnisse einigermaßen angeben

²¹⁾ M. Gelzer, Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens [Leipz. Hist. Abh. 13] Leipzig 1909. *Notitia dignitatum*, ed. O. Seeck (B. 1876), 58, 63, 99. — Th. Mommsen, Das römische Militärwesen seit Diocletian [Hermes 24 (1899). Ges. Schriften VI, 206]. — Mitteis-Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I, 75 ff., I², 283: Der Tribun von Antaiopolis empfängt unmittelbar die Leistungen des Dorfes Aphrodite.

zu können. Schon vor 535 ist die Verwaltung Ägyptens geteilt und das obere einem Militärkommandanten unterstellt; sein persönlicher Rang ist verschieden; es begegnet ein *vir spectabilis comes et dux limitis Thebaici*²²), während sich unser Fl. Constantinus Theophanes durch Titel (*comes rei militaris*) und Rang (*vir inlustris*) auszeichnet. Dem General unterstehen die einzelnen Tribuni, denen auch die Administration in weitem Umfange oblag. Der Tribun ist, wie die Gardesoldaten²³), *vir devotissimus*. Nach dem Singular des Textes und der Unterfertigung ist der Tribun der einzige Adressat.

Dem Tribun wird ein Rekrutierungsauftrag erteilt auf Grund einer kaiserlichen Verordnung, mit näheren Bestimmungen über die Gesichtspunkte der Musterung, die dem anderweitig bekannten Recht entsprechen²⁴): Dienstpflicht der Soldatensöhne, Ausschluß der Angehörigen der Decurionen- (der städtischen Rats-) familien und der Staatsbeamten, Ausschluß vor allem der Schwachen und Untauglichen: *juniores robustis corporibus* hieß es in der *sacra jussio*, *nec inbecillo corpore* schärft der General ein.

Der Rekrut, um den es sich im gegebenen Fall handelt, ist Heraclion, Sohn des Constantinius aus Hermupolis; seine Verhältnisse sollen festgestellt und sein Name unter bestimmten Bedingungen in die Stammrolle der Reiterei eingetragen werden²⁵). Die *Notitia dignitatum* kennt zu Hermopolis einen *cuneus equitum scutariorum* [ed. Seeck, p. 63 f.]. Dem Rekruten soll die *Annona*²⁶) geliefert werden von den Iden eines bestimmten Monats im Jahre 505, dem Jahre der Konsuln Sabinian und Theodor — alles unter der Voraussetzung, daß der Rekrut das 18. Lebensjahr vollendet hat.

²²) Mitteis-Wilcken, 1¹, 75. So auch in der *Notitia dign.* (ed. Seeck, p. 66).

²³) Und wie auch bei Marini, 122 der vornehme Soldat (*miles numeri felicium Pers.*), in Cassiodors *Variae* II, 16 ein *comitiacus*.

²⁴) Am ausführlichsten Mommsen a. a. O. 246 ff.: Die Rechtsgründe des Kriegsdienstes, S. 255 (Prinzip des Erbzwangs für Soldatenkinder), 256 (Ausschluß der Decurionen). Vgl. dazu *Cod. Theod.* (ed. Mommsen) I, 15, 22 *de filiis militarium*. I. 357: *invalidi et inbecilli curiis adgregentur; observetur ne veteranorum seu militum filii officii praesidalibus adgregentur* [349].

²⁵) Eintragung eines Rekruten in die Matrikel Elephantine, Veröffentlichungen aus der Papyrussammlung der Hof- u. Staatsbibliothek zu München I (1913), 2.

²⁶) *Annona* aus Hermopolis, Gelzer, 50.

Der Inhalt des Reskripts ist weder welterschütternd noch auch in wesentlichen Zügen neu; die sachliche Bedeutung von Einzelheiten für diesen genauen Zeitpunkt mögen andere in das rechte Licht stellen. Was mir dagegen an diesem originalen Aktenstück von dem allergrößten Interesse zu sein scheint, ist die äußere Form und Einrichtung solcher Dienstbriefe. Für diese Dinge gibt es sonst nichts Ähnliches aus der ganzen Kaiserzeit²⁷⁾. Für die Kritik aller inschriftlich und in juristischen wie kirchlichen Sammlungen enthaltenen Briefe haben wir hier einen Maßstab. Ich verweile nicht aufs neue bei allen Einzelheiten, weise nur hin auf Namensformen und Anordnung, auf die Titel und ihre Abkürzung, auf die Ausdrucksweise des Absenders und die Anrede des Adressaten²⁸⁾.

Von ganz besonderem Interesse, freilich auch von besonderer Schwierigkeit ist die Deutung und richtige Beziehung der Unterschriften. Daß der Absender, der Aussteller des Briefes, das erste hart an den Text gesetzte *bene vale* als seine Unterfertigung geschrieben hat, scheint schon auf den ersten Blick das wahrscheinlichste. So sehen wir es auf einem der wenigen im Original überlieferten lateinischen Briefe, den Breßlau veröffentlicht hat²⁹⁾. Man kann sich auch kaum vorstellen, daß ein anderer als der Aussteller seine Unterschrift nachträglich oder gar vorher sollte vorangestellt haben; immerhin will ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die merovingischen Referendarii ihre Unterfertigung (oder das, was man gemeinhin dafür hält) hart an den Text zu schreiben pflegten.

Die Beziehung des ersten *Bene vale* auf den Aussteller wird verstärkt durch die Beschäftigung mit dem *complevi*. Die ungefügen Schriftzeichen haben am ehesten etwas Kanzleimäßiges und die Bedeutung des Wortes in der gleichzeitigen italienischen Notariatsurkunde³⁰⁾ läßt diese Annahme zur Gewißheit werden; die Vollziehungsformel der römischen

²⁷⁾ Alter ist die von F. Zucker behandelte „Urkunde aus der Kanzlei eines römischen Statthalters von Ägypten in Originalausfertigung“ [Sitzungsber. d. Akademie d. W. Berlin 1910; XXXVII].

²⁸⁾ Für alle diese Fragen das nächste Vergleichsmaterial in Cassiodors *Variarum* [Mon. Germ. Auct. Antiquiss.]. Die Anrede *prudentia vestra* I, 10 (an Boethius) Plural sonst meist an Kaiser und Könige. Imperative I, 7, 12, 45; II, 41, 46.

²⁹⁾ Breßlau, Ein lateinischer Empfehlungsbrief [Arch. f. Papyrusforschung III, 168] 1904.

³⁰⁾ H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde (I) Berlin 1880. S. 67 ff.: Die römische Vollziehungsformel (*complevi et absolvi*);

Urkunde des justinianischen Rechtsgebiets lautet *complevi et absolvi*, sie herrscht hier vom 6. bis ins 13. Jahrhundert. Das „complere“ aber (*completio*, *πλήρωσις*) versteht Brunner im Sinne einer letzten Prüfung des Urkundeninhalts wie der Form; „das Mundum wird etwa mit der Kladde verglichen. Auf Grund dieser Prüfung, welche dem *recognoscere* der römischen Militärdiplome und der Karolinger Urkunden entspricht, schreibt der Notar sein *complevi*“ (S. 74). Den synonymen Gebrauch von *complere* und *recognoscere* vorausgesetzt, würde das Dekret des Commodus de saltu Burunitano³¹⁾ noch eine bessere Parallele ergeben; hier unterfertigt der Kaiser: *Scripti*; dann folgt *recognovi*³²⁾. In dem Begleitschreiben des Prokurators zu dem Reskript unterfertigt der Prokurator mit der Schlußformel: *optamus te felicissimum bene vivere*; auch hier folgt eine zweite Unterschrift: *vale*. Die mehrfache Unterfertigung kennen wir auch noch bei den merovingischen Königsurkunden; sie tragen den Vermerk des Referendarius: *N. N. optolit*, dann die Unterschrift des Königs (jetzt nach Art der Privaturkunde und der kirchlichen Akte mit Namen), endlich, gern durch das Siegel verdeckt, noch eine dritte Unterfertigung: *bene vale*³³⁾. Am byzantinischen Kaiserhof des späteren 6. Jahrhunderts verlangte man neben der kaiserlichen Unterschrift das *legi* des Quästors³⁴⁾, das sichtlich denselben Sinn hat, wie das *recognovi* der älteren Zeit.

Die dritte Unterfertigung, das untere *bene vale*, ist nach der Schrift zu schließen (worauf zurückzukommen) von der Hand des Schreibers, der ja auch in der späteren Urkundenentwicklung bald im Text, bald auf der Plica der Pergamenturkunden hervortritt. Der *Bene vale*-Gruß wäre dann schon in dieser Zeit zu einer Marke erstarrt, und die Namensnennung, die nun in weiten Abständen in den verschiedenen Urkundenarten auftritt, vorbereitet.

Nach alledem scheint die Kaiserzeit neben der Vollziehung der kaiserlichen Briefe durch den Kaiser und der sonstigen Staatsschreiben durch den Chef der Behörde noch eine einfache oder mehrfache Unter-

³¹⁾ Brunns Fontes⁵, 228 (ib. 7 258).

³²⁾ Genau so im Dekretum Gordiani ad Scaptoparenos (238): *rescripsi recognovi* [ib. 7 264]. Vgl. dazu Faab, Archiv für Urkundenforschung I, 236.

³³⁾ Lauer et Samaran, pl. 14, 15, 16 ff. (noch im 8. Jahrh. pl. 38).

³⁴⁾ Darüber ausführlicher in meinem öfter zitierten Aufsatz im ersten Bande des Archivs f. Urkundenforschung, S. 39 ff. [vgl. oben S. 119 ff.]

fertigung durch Kanzlei- und Expeditionsbeamte entwickelt zu haben. Lehrreich wäre wieder die Chronologie der Termini *technici* und ihr Fortleben: das älteste *recognovi* lebt in der fränkischen und deutschen Königsurkunde weiter³⁵⁾, das *complevi* in der italienischen Notariatsurkunde; das byzantinische *legi* nur noch in dem *legimus* der Erzbischöfe von Ravenna.

IV. Auf verwandte Gedankengänge werden wir geführt bei näherer Beschäftigung mit der Schrift unseres Papyrus.

Wie bei allem Historischen ist hier die zeitliche Gebundenheit ebenso fesselnd wie die individuelle Freiheit, und wenn man die Schriftzeichen im großen und ganzen genau auf der Stufe des 6. Jahrhunderts findet, so bemerkt man doch mit Staunen, wie Einzelheiten, z. B. die durchgezogene Oberlänge des *s* eine Bildung aufweist, wie sie, im Abendland wenigstens, erst nach Jahrhunderten wieder, man möchte sagen aus demselben Buchstabenorganismus, allgemein hervorgebracht worden ist.

Der Papyrus ist nach seiner Länge, nicht quer (*transversa carta*) beschrieben. Man kannte das Schreiben *transversa carta* lange vorher und hat es später jahrhundertlang bevorzugt; dagegen scheint im 6. und 7. Jahrhundert, wenigstens für den Aktendienst, zumeist das Breitformat geherrscht zu haben; ich habe früher (Arch. f. Urkundenforschung I, 72 ff.) die Urkunde eines Ravennater Erzbischofs aus der Mitte des 7. Jahrhunderts beschrieben und verwertet, die nicht weniger als 3 m lang war und in ebenso langen durchlaufenden Zeilen beschrieben ist. Auch unsere Urkunde hat ursprünglich doch wohl die doppelte Breite ihrer Höhe gehabt. Ganz dasselbe Bild bieten die älteren Merovinger Urkunden; man braucht nur die Tafeln von L a u e r und S a m a r a n an sich vorüberziehen zu lassen, um zu sehen, wie man auch hier erst in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts zum Querformat übergegangen ist.

Der Brief weist mindestens drei verschiedene Hände auf. Die Haupthand hat den ganzen Text und das untere *Bene vale* geschrieben;

³⁵⁾ Es braucht nicht ausdrücklich gesagt zu werden, daß sich von hier aus das historische Verständnis der Rekognitionszeile eröffnet. Die einzelnen Formeln und ihre Wandlungen (darunter auch ein sekundäres *relegi*) zuletzt E r b e n, Urkundenlehre S. 319 (1907).

man vergleiche das zusammengesetzte *b* des *bene vale* mit dem *b* in *corporibus* (Zeile 4) und *censibus* (Zeile 7), auch das zweimal am Wortende ausgezogene *e* kehrt im Text, Zeile 6 am Ende wieder; die Verbindung *al* in *curialis* ist wenigstens gleichartig gebildet. Die beiden anderen Hände haben je das erste *Bene vale* und die *Completio* geschrieben. Das *b* des ersten *Bene vale* weicht ebenso von der Texthand ab, wie der ganze übrige Ductus dieser Unterschrift. Zweifeln mag man, ob die hinter *complevi* stehenden drei Zeichen und die folgenden leicht hingeworfenen Schriftzüge von derselben Hand seien. Von den Schriftresten unten rechts sehe ich ab.

Die paläographische Analyse hat es lediglich mit der Texthand zu tun. Sie ist nicht ganz gleichmäßig; die Zeilenhöhe wie der Zeilenabstand schwanken; es fehlt nicht an Korrekturen³⁶⁾ und Verschreibungen³⁷⁾; andererseits ist die Schrift im ganzen prächtig und deutlich. Ausgezeichnet sind weder die Namen noch einzelne Teile der Urkunde; der Schriftart nach ist der ganze Text einheitlich; nur die Frage wurde mir einmal aufgeworfen, ob das auffallend große *octavum decimum annum* der Bedeutung dieser Klausel entspreche; ich gestehe, daß auch mir zunächst das *invecillo* [*corpore*] ähnlich hervorgehoben zu sein schien, wie die Schlagworte der Ravennater Bischofsurkunde, die ich im Archiv für Urkundenforschung (I, 74) besprochen habe; allein bei längerer Beschäftigung mit der Schrift und ihren Eigentümlichkeiten halte ich jene scheinbaren Hervorhebungen für zufällig.

Die Formen der einzelnen Buchstaben zeigen, wie gesagt, im wesentlichen den Stil des 5. und 6. Jahrhunderts — eine großartige Einheit, der sich dies doch wohl in Ägypten auch geschriebene Stück einfügt. Mir scheint es der Mühe wert zu sein, die Formen und Ligaturen im einzelnen zu besprechen.

Vorweg ein Wort über die Abkürzungszeichen; es ist entweder ein übergesetzter, wesentlich vertikaler Haken (für uns nunmehr die Urform des sogenannten diplomatischen Abkürzungszeichens) oder ein in der Zeile stehender und gern ligierter Schnörkel, wie in dem *inl[ustris]* und dem gleich danach folgenden *com[es]* der ersten Zeile. Das übergesetzte Zeichen steht über dem letzten Buchstaben, also *dé[votissi-*

³⁶⁾ Das nachgetragene *in* (Zeile 5), die Buchstaben *uec* in *invecillo* (Zeile 6), die Korrektur *r* aus *s* in *clarissimis*, *c* aus *m* in *consulibus* (Zeile 8).

³⁷⁾ *Geneoritu* (Zeile 6), vielleicht auch *tamen* (Zeile 9; dazu oben S. 161).

morum] *uu* (= *virorum*) *deg[enti]*; eben deshalb bleibt das *domm* [= *domesticorum*] der ersten Zeile noch eine Schwierigkeit.

Bei den einzelnen Buchstaben dieser sogenannten jüngeren römischen Cursive³⁸⁾ ist anerkanntermaßen ihre Neigung oder Abneigung gegenüber der Ligatur ziemlich streng und deshalb besonders wichtig; so gut wie durchweg unverbunden sind *b*, *s* und *n*. Mehrere Buchstaben sind wenigstens nach vorwärts oder nach rückwärts meist unverbunden. Im großen und ganzen herrscht aber die Ligatur; die Schrift wirft Ranken und diese klammern sich nach Möglichkeit rückwärts und vorwärts fest.

a, selten unverbunden, wie Zeile 5, 6 und 8 (zweimal in *Sabiniano*), vielmehr möglichst rückwärts und vorwärts ligiert³⁹⁾, in dem zweiten Haken gern mit offener Schleife (Zeile 3 *augusti*) durchgezogen; bei der Ligatur mit *m*, *n* und *r* meist enklitisch verringert; sonst in seiner Grundform unverändert und auch im zweiten Haken voll ausgebildet (so daß die Lesung *credita* statt *creditu*, Zeile 5, unsicher bleibt).

b entweder in der strengen Form der Halbunziale wie im letzten *bene vale* und Zeile 4 (in *corporibus*) und je zweimal in Zeile 7 und 8, einmal in Zeile 9; oder wie im ersten *bene vale*, außerdem in Zeile 1 und 4, mit Aufstrich, gleichwohl (wenigstens in *robustis*, Zeile 4) unverbunden; niemals oben mit dem Schnörkel versehen, der nur bei *s* vorkommt. Jede Erinnerung an die alte Form der Verkaufsurkunde von 166 (Pal. Soc. II, 190) oder der Kaisercursive fehlt.

c ist, entsprechend der Cursive, stets aus zwei Strichen zusammengesetzt. Entweder hat seine einfache Grundform einen Ansatz nach

³⁸⁾ B. Bretholz, Lateinische Paläographie (im Grundriß der Geschichtswissenschaft I) 2. Aufl. S. 63 ff. gibt die ausführlichste Charakteristik dieser Schrift. Man sollte statt des relativen „jüngere“ römische Cursive lieber „Urkunden- oder Geschäftsschrift des 5. bis 7. Jahrhunderts“ oder mit T a n g l ohne Zeitbestimmung einfach „Minuskelsursive“ sagen; historisch wäre für unser Stück das genaueste „Halbunzialcursive“, insofern das für die Halbunziale (deren älteste Denkmäler genau aus derselben Zeit stammen) am meisten charakteristische *N* auch hier noch vorkommt, wenn auch *n* daneben schon erscheint.

³⁹⁾ *ac* (Zeile 3), *ad* (4, 7), *ae* (5), *ai* (3), *al* (6), *am* (9), *aN* (3) und *an* (1, 4, 5, 9), *ar* (4, 5, 6, 9), *as* (3, 7, 8), *at* (7, 9), *au* (3, 4, 9). Ebenso *ca* (4), *fa* (1, 3, 7), *ra* (3, 4, 5, 6, 8), *ta* (1, 3, 4, 5, 6, 9).

vorwärts, der mit *a*, *e*, langem *i*, *l*, *o*, *u* ligiert (Zeile 1, 4, 8), aber anscheinend ungern mit *r* (*sacra*, Zeile 3, *credita*, Zeile 5, aber *adscriptos*, Zeile 7), noch auch mit *t* (*ac triumphatoris*, Zeile 3; *edictio*, Zeile 5), obwohl doch gerade die Verbindung *ct* später eine Zeitlang ziemlich fest werden sollte. Oder dieser Ansatz wird zur Oberlänge entwickelt zur stärkeren Betonung (Korrektur *consulibus*, Zeile 8) und offenbar streng in der Verbindung *ci* innerhalb eines Wortes (Zeile 4, 5, 7, 9, 10). Oder endlich der Fuß der Grundform bindet nach rückwärts (wie im deutlichsten zweimal in Zeile 7 *nec censibus*).

d, wie die schönen Beispiele der ersten Zeile zeigen, gern isoliert und in zwei Zügen geschrieben, der Rundung mit der Oberlänge und dem deutlich angesetzten Fuß; nach vorwärts scheint das *d* durchweg unverbunden; von rückwärts dagegen wird es durch *a* (Zeile 4, 7), *e* (Zeile 5, *edictio*) und *o* (Zeile 8, *Theodoro*) in Ligatur genommen.

e ist mit der Unziale das vollkommenste Gegenstück zum *c* geworden, auch hier jene drei Möglichkeiten der einfachsten Form auf der Mittelzeile, der hohen Form mit Oberlänge, wobei gern die Ligatur nach vorwärts durch die Zunge gesucht wird, und die die Ligatur von rückwärts durch die untere Rundung. Die einfachste unverbundene Form begegnet gleich in der ersten Zeile dreimal, und auch weiterhin häufig; Ligatur aus dem kleinen Mittelstrich, wie in *deg[enti]* Zeile 2, *edictio* Zeile 5, ist selten. Die Form mit Oberlänge ganz deutlich und unverbunden in *decimum* (Zeile 9) oder am Wortende (im letzten *bene*); sonst meist nach vorwärts verbunden, wie in *supplementi* und sonst (Zeile 2, 3, 4 usf.), vor allem in *ei*, *er*, *es*, *et*, *ex*; öfters stark zusammengesetzt, besonders deutlich in *inseri* (Zeile 7).

Die dritte Form am häufigsten doppelt ligiert, wie Zeile 1 in *Theofanes*, weiter Zeile 4, 5 (*tuae pro tempore*); ganz in einem Zuge in dem verderbten *ex geneoritu* (Zeile 6).

f läßt die Grundform deutlich erkennen, auch die Zusammensetzung (z. B. in *Theofanes*, Zeile 1); ligiert nach vorwärts (wie *e*) stets mit dem Zünglein in der Mitte (einfache Formen Zeile 1, 3, 7); nimmt bei flotterem Duktus in einem Zuge eine runde Form an, wie bei dem übergeschriebenen *Fl[avio]* der ersten Zeile, dem *fil[ius]* der vierten.

Im Gegensatz zu den Ravennater Papyri des späteren 6. Jahrhunderts⁴⁰⁾ und noch jüngeren Schriften, bei denen das *f* in die Zeile sinkt, ist die Oberlänge wie in der Kaisercursive noch stark entwickelt; *f* und *s* stehen darin auf derselben Stufe.

g hat durchweg noch den breiten, fast waagerechten Deckstrich der guten Halbunziale dieser Zeit (Zeile 2, 3, 6), während die Ravennater Urkunden des späteren 6. Jahrhunderts den Strich meist stark runden und die Form der jüngeren Urkunden- und Buchminuskel vorbereiten. Der Buchstabe ligiert sowohl mit seiner vertikalen Unterlänge wie mit dem Deckstrich, rückwärts wie vorwärts.

h ist entweder einfach wie in der Buchschrift (Zeile 1 gegen Ende, Zeile 2, 4) oder mit stark geschwungener Oberlänge geschrieben (*Theofanes* Zeile 1, *Theodoro* Zeile 8, *Hermop.* Zeile 5), hier breiter als in den späteren Urkunden.

i steht häufig, zumal bei Doppel-*i* (*Anastasii piis.* Zeile 3, *muniis* Zeile 9) klein und unverbunden in der Zeile, wie in *jussione* (Zeile 3); meist hat es eine starke Ober- oder Unterlänge, und in beiden Fällen ist es mit wenigen Ausnahmen (Zeile 7, 9) von rückwärts ligiert. Ganz fest ist die Verbindung *ri* in dieser Form; sie kommt 16mal vor und leidet keine Ausnahme; einmal (Zeile 3) erscheint *a-i*. [An das *ui* in *complevi* will ich erinnern.] Das *i* mit der Unterlänge ist fest in der Verbindung *ei* (zweimal Zeile 7) und *li* (Zeile 2), während *ci* zweimal ohne langes *i* (Zeile 4, 5), meist mit ihm vorkommt (Zeile 6, 7, 9, 10). Auch *ti* ist nicht gleichmäßig; selten hat das *i* hier Oberlänge (Zeile 4, 5), überwiegend Unterlänge (Zeile 1, 4 und 5 je zweimal).

l hat deutlich zwei Formen; eine uralte aus der Majuskel mit leicht oder stärker abwärtsgezogenem Fuß, besonders bei Doppel-*l* (*vexillatione* Zeile 5, *invecillo* Zeile 6), aber auch bei einfachem *l* (Zeile 4, 8); die zweite Form, die fortan die Schrift beherrscht, ist die auf der Zeile stehende mit starker Oberlänge, wenn auch ohne auffallende Doppelstriche (Zeile 1, 2).

⁴⁰⁾ Sogar in der großartigen Kanzleischrift der *Gesta Municipalia* aus der Mitte des Jahrhunderts [bei *Marini* 74 (Tab. III)] ist das *f* (*officium*) nur noch unter der Zeile stark ausgezogen.

m ligiert (*am, em, om, rm*) oder unverbunden; stets gleichmäßig stumpf aufstehend.

n dagegen hat zwei Formen: die alte Majuskelform der Halbunziale (wie in *Theofanes*, Zeile 1) und die jüngere der späteren Minuskel (wie gleich zu Anfang in *Constantinus*); beide Formen stehen ohne Regel bald verbunden, bald isoliert; auch für *an* wird bald die eine, bald die andere Form gewählt (wenn *n*, so mit angehängtem verkleinerten *a*); **N** wird meist von oben (wie in *et nec* und *est nec*, Zeile 6), selten mehr von unten (*anastasii*, Zeile 3) geschrieben, was die Form leicht variiert.

o oft genug in der vollen Zeilenhöhe, meist dagegen verkleinert, zumal in der Ligatur (vgl. *junioris robustis corporibus* etc., Zeile 4); es ligiert vorwärts und rückwärts, ist aber stets vollkommen geschlossen, wodurch es sich deutlich von *u* unterscheidet.

p wird unverbunden meist klein und unscheinbar geschrieben (Zeile 3, 5 usw.), in der Bindung dagegen vergrößert und mit verschiedener Strichführung; am meisten von oben wie in *prudentialia tuae pro tempore* (Zeile 5) und gleich darüber in *corporibus*; einzeln aber auch so, daß der Bogen zuletzt geschrieben wird (*praesidialis*, Zeile 6).

q, einmal in *neque* (Zeile 6), erinnert mit seiner, wenn auch geringen Oberlänge noch an die Kaisercursive.

r dagegen hat ausnahmslos die Form der jungen Minuskelsursive; es ligiert fast immer: *ra, re, ri, rm, ro, rp, ru*; auch von vorwärts: *ar, cr, er, or, tr*.

s ist der interessanteste Buchstabe unseres ganzen Stückes. Die stark geschwungene Oberlänge des *s* (vgl. *anastasii piissimi*, Zeile 3) gibt dem Gesamteindruck des Briefes vor allem seinen Charakter. Wichtiger noch ist, daß unsere Schrift diese breite Schleife noch mit der Kaisercursive gemein hat, während sie in der ganzen jüngeren Minuskelsursive, sowohl in Ravenna wie in den Merovinger Urkunden verschwunden ist — um dann freilich in den mittelalterlichen Urkunden der Kaiserzeit wieder aufzuleben. Das *s* ist, wenn ich nicht irre, fast

stets unverbunden, höchstens die Verbindung mit dem *a* (zweimal in *anastasi*, Zeile 3) scheint mehr als zufällig zu sein; einmal, in *adscriptos* sind *o* und *s* ligiert; aber die in der jüngeren Cursive so häufige Verbindung *ss* und die bis auf unsere Tage in der deutschen Schrift übliche Ligatur *st* kommen noch gar nicht vor.- Im allgemeinen wird das *s* in einem Zuge geschrieben; Zusammenstückung (wie in *corporibus*, Zeile 4, *ministrare*, Zeile 8) ist Ausnahme.

t ist insofern ähnlich altertümlich, als alle die krausen und „gestürzten“ Formen der jüngeren Cursive noch fehlen; dagegen rückt seine breite Form (*Theofanes*, Zeile 1) von der schmalen der Kaisercursive weit ab. *t* wird fast durchweg verbunden, nach rückwärts und vorwärts: *ta*, *th*, *ti* (in zwei Formen mit hohem und heruntergezogenem *i*) *tn*, *to*, *tu*; in der Verbindung *t-a* ist mit wenigen Ausnahmen (*octavum*, Zeile 9) das *a* nach *t* verkleinert, so stets in der Verbindung *tan*.

u ligiert in der jüngeren Cursive so gut wie niemals nach vorwärts; auch in unserer Urkunde liegt hierin das untrügliche Unterscheidungsmerkmal gegenüber *a*. [Das *conpleui* der Unterfertigung ist die einzige (besonders erklärte) Ausnahme.] Von rückwärts ligiert *u* mit *a*, *c*, *r*, *t*. Die Form ist teils die ausgebildete Unziale mit den parallelen Grundstrichen, teils die ältere des U, doch gehen beide Formen ineinander über.

x scheint stets von links oben her in flottem Schwunge durchgeführt zu sein, mit starker Unterlänge (Zeile 5, 6, 7).

Ich fasse zusammen. Die genaue Untersuchung und Zergliederung der Schrift ergab nicht nur eine weitgehende Regelmäßigkeit, die eine allgemeine Charakteristik erlaubt, sondern auch genügende Anhaltspunkte, um unserem Denkmal seine Stellung in der Entwicklung der lateinischen Schrift anzuweisen und damit umgekehrt diese selbst besser als bisher zu verstehen. Der Prozeß der kursiven Bindung der Buchstaben aneinander, in der Papyrusurkunde von 166 (auch Arndt-Tangl, Schriftaf. II) schon beginnend, vollendet sich in den Raven-

nater Urkunden des späten 6. Jahrhunderts. Unser Brief aus dem Jahre 505 zeigt noch eine gewisse Zurückhaltung in der Ligatur, wenn er auch schon viel weiter geht als der von Breßlau publizierte Brief aus der Mitte des 4. Jahrhunderts (Arch. f. Papyrusforschung III, 168).

Auch ein zweiter Grundzug der vollendeten Cursive, der liegende Charakter der Schrift, ist noch keineswegs durchgeführt. Erscheint die Kaisercursive auffallend gerade, auch in dieser Beziehung stilisiert, wie etwa noch die zeremoniöse Ausfertigung der *Gesta municipalia* des mittleren 6. Jahrhunderts (Marini, Tab. III), so ist der Übergang der Geschäftsschrift vom geraden Stil zum liegenden in den beiden Briefen, dem aus der Mitte des 4. Jahrhunderts und dem unsrigen von 505 deutlich erkennbar; unzweifelhaft weit darüber hinaus gehen die Ravennater Urkunden des späten 6. und des 7. Jahrhunderts.

Es ist als ob bestimmte Buchstaben den deutlich angestrebten Fluß der Schriftführung noch hinderten, und es ist gewiß kein Zufall, daß gerade die alttümlichen und sperrigen Formen des N und des hohen S bald nach der Zeit unseres Briefes aus der Cursive verschwinden. Es würde auf mannigfache Wiederholungen hinauslaufen und gehört mehr in eine paläographische Systematik, den Vergleich der Buchstabenformen zeitlich nach rückwärts und vorwärts im einzelnen durchzuführen. Nur ein kurzer Hinweis auf die Bücherschrift sei noch gestattet. Wir wissen seit manchen Jahren aus den Papyrusfunden, wie sehr die kursive Geschäftsschrift der Unziale, der Halbunziale und damit der Minuskel vorgearbeitet hat; immerhin ergibt sich auch hier noch ein leidlicher Parallelismus, wenn man die Formen des G und N in unserem Brief und in der gleichzeitigen Halbunziale ins Auge faßt.

Für die Kenntnis der Voraussetzungen aber des abendländischen Urkundenwesens bedeutet unser Brief nach der inneren wie nach der äußeren Form eine sehr wesentliche Bereicherung. Wir haben hier ziemlich genau die Schrift und Aktenform der entscheidenden Zeit Chlodwigs. Beherrschte er auch schon jahrelang römische Provinzen, so gewann er durch die westgotischen Eroberungen die Fühlung mit einer germanisch-romanischen Kultur, die den Franken leichter zugänglich sein mochte als die provinzielle. Die Wirkungen sollte man bald in der Gesetzgebung spüren. Damals wird auch das Urkunden- und Aktenwesen endgültig in den fränkischen Staat aufgenommen worden sein.

Um so wichtiger, festzustellen, wie die Schriftstücke der provinziellen Behörden, die allein als Muster dienen konnten, ausgesehen haben mögen. Wir sehen die reine Briefform im Absterben; noch haben wir die Adresse und die Unterfertigung durch den Gruß; aber das *bene vale* ist formelhaft geworden und neben den Gruß ist das *aktenmäßige complevi* getreten; aus der Inscriptio ist der Gruß geschwunden; auch fehlt noch immer, briefmäßig, die Datierung; um so erfreulicher, daß durch zwei deutliche Anhaltspunkte im Text unser Brief sich doch so genau datieren läßt.